

# **Germania Sacra. NF VII: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Hildesheim. 1. Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim [bearb. v. Hans Goetting]**

Autor(en): **Eberl, Immo**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **24 (1974)**

Heft 3

PDF erstellt am: **20.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zentralasien vermutet. Zwischendurch und nach 1300 lokalisierte man sein Herrschaftsgebiet in Äthiopien. Allerdings herrschten damals höchst unklare geographische Vorstellungen: Indien und Äthiopien wurden meist als benachbart gedacht oder gar verwechselt.

Die hier angezeigte Arbeit zeichnen eine klare Fragestellung, ein konsequenter Aufbau und umfassende Quellen- und Literaturkenntnis aus. Diese Vorzüge wiegen bei weitem gelegentliche Eintönigkeiten des Textes auf, die sich naturgemäss aus der vollzähligen Erfassung aller Stimmen einer ohnehin an Chroniken reichen Zeit ergeben.

Zürich

Erland Herkenrath

*Germania Sacra. NF VII: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Hildesheim. 1. Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim.* Bearb. von HANS GOETTING. Berlin, de Gruyter, 1973. XII, 620 S.

Mit vorliegendem Band wird die Bearbeitung des Bistums Hildesheim in Angriff genommen. Der Aufbau der Untersuchung ist im Schema durch die Richtlinien der «Germania Sacra» von vorneherein festgelegt.

An die Spitze seiner Untersuchung setzte der Verfasser die ausführliche Darstellung des Quellenstoffes zur Stiftsgeschichte und ein Literaturverzeichnis. Im Anschluss daran beschreibt er zum Thema «Topographie und Denkmäler» nicht nur die Baugeschichte der Stiftskirche, sondern auch alle Altäre derselben, ferner die Grabdenkmäler, die Aussenkapellen, den Reliquien- und Kirchenschatz, die Baugeschichte des übrigen Stiftskomplexes und dessen Baumeister und Künstler.

Die Betrachtung des Archivs und der Bibliothek ist für ein Bild der verwaltungsmässigen und geistigen Arbeit in einer geistlichen Institution von ausschlaggebender Bedeutung. In den relativ gut erhaltenen Archivbeständen konnte der Verfasser seit dem 13. Jahrhundert vier Archiveinheiten feststellen: das allgemeine Stiftsarchiv, das Kapitelsarchiv, das Bursenarchiv der Kanoniker und das Abteiarchiv über das Sondergut der Äbtissin. Während die beiden erstgenannten Archiveinheiten gemeinsam im Westbau des Münsters in der sogenannten «Vision» aufbewahrt wurden, hatten die letztgenannten jeweils einen besonderen Lagerraum. Allein aus der Aufbewahrung ist somit die Entwicklung des Archivs umschrieben. Systematisch scheinen die Bestände nicht verzeichnet worden zu sein, denn auf den Urkunden sind keine Signaturen festzustellen. Die Archivgeschichte, die der Verfasser seit dem Spätmittelalter breit angelegt hat, führt er als Geschichte der Archivbestände über das Ende des Stiftes hinaus bis in die Gegenwart. Die alte, anscheinend sehr reichhaltige Bibliothek des Stiftes (so lässt sich dies wenigstens aus den Werken der Hrotsvit erschliessen) ging im 14./15. Jahrhundert verloren, denn 1466 wird die «nige liberige» des Stiftes urkundlich genannt. Von dieser, die in der frühen Neuzeit weiter ausgebaut wurde, haben sich grössere Teile erhalten.

Im Anschluss an diese für die Stiftsgeschichte grundlegenden Fragen hat der Verfasser unter dem Thema «Historische Übersicht» eine ausführliche Beschreibung der gesamten Vorgänge in und um das Stift gegeben. Als besonders bemerkenswert ist für die Zeit bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts, mit dem das Stift seine Exemtion vom Bischof von Hildesheim erlangte, festzuhalten, dass es über rund 200 Jahre durch Angehörige der Königsfamilien der Ottonen und Salier regiert wurde; der Bezug zur und der Einfluss auf die Reichspolitik war damit unmittelbar gegeben. Das geistige Leben des Stiftes hat unter diesen Gegebenheiten keineswegs gelitten, wie das Wirken der Hrotsvit zeigt. Seit dem 13. Jahrhundert war das Stift im Abstieg begriffen und auf dem Weg immer weiter in die Einfluss-sphäre der Welfen zu gelangen. Obwohl dieser Einfluss das Stift gewissermassen zwang eine Reihe von Angehörigen des welfischen Hauses zu Äbtissinnen zu wählen und im 16. Jahrhundert nach längeren Auseinandersetzungen die Reformation anzunehmen, konnte es doch bis 1802 seine Reichsunmittelbarkeit bewahren. Erst durch die Säkularisierung bedroht, gab es diese auf und unterstellte sich der Landeshoheit Braunschweig-Wolfenbüttels. Dieser Schritt gab dem Stift noch die Möglichkeit bis 1810 weiterzubestehen. In diesem Jahr wurde es dann aber doch aufgehoben und sein Besitz in staatliche Verwaltung übernommen.

Im Anschluss an diese «Historische Übersicht» folgt eine Darstellung der Einzelpunkte, beginnend mit der Verfassung des Stiftes. Der Verfasser zeigt hier, dass das Stift nie unter der Benediktinerregel gelebt hat, sondern immer Kanonissenstift war. Bis ins Spätmittelalter hinein hatten die Kanoniker des Stiftes kein Recht am Kapitel und an der Wahl der Äbtissin teilzunehmen. Auffallend ist auch, dass sich Statuten erst in Aufzeichnungen der frühen Neuzeit finden.

Neben der Äbtissin standen die Dignitäten der Pröpstin, Dekanin, Küsterin und Scholastica. Die beiden letzteren erloschen jedoch als selbständige Ämter 1481 beziehungsweise vor 1429. Die Beschreibung des Kanonissenkapitels wird vom Verfasser in die Abschnitte vor und nach der Reformation gegliedert. Als Hauptunterschied ist dabei hervorzuheben, dass nach der Reformation mit Einschluss der Dekanin vier residierende Kanonissen im Stift vorhanden waren.

Für die Kanoniker ist der Unterschied auffallend, dass sie im Unterschied zu den Kanonissen dem niederen Adel und begüterten Bürgertum entstammten, wobei seit dem 15. Jahrhundert das bürgerliche Element deutlich überwog. Von diesem Kanonikerkapitel ging der Hauptwiderstand gegen die Reformation aus. Durch den Vertrag mit Herzog Heinrich Julius 1593 wurde die Zahl der Kanoniker auf acht beschränkt, von denen vier Residenzpflicht hatten.

Als Besonderheit des stiftischen Verfassungslebens sind die Stiftsministerialität und die erblichen Hofämter herauszuheben. Erstere bestand nach der Überlieferung bereits 1001 und wurde im Laufe der Zeit immer unab-

hängiger vom Stift, die letzteren finden sich im Laufe des 12. Jahrhunderts, erstmals 1188 alle gemeinsam, doch verschwindet Marschall- und Schenkenamt sofort mit dieser ersten Erwähnung wieder aus der Überlieferung.

In den ersten Jahrhunderten ist Gründer- beziehungsweise Königsvogtei für das Stift vorzusetzen, wobei der König den eigentlichen Stiftsvogt jeweils ernannte. Auf welchen Wegen dieser Anspruch dem Königtum verlorenging, ist nicht festzustellen, auf jeden Fall war im 12./13. Jahrhundert die Vogtei in der Hand der Grafen v. Wohldenbergh. Über Teilvogteien gelang es in der Mitte des 13. Jahrhunderts den Welfen die gesamte Vogtei an sich zu bringen und damit das Stift bei Anerkennung von dessen Reichsunmittelbarkeit praktisch in ihre Hand zu bringen. Nach der Reformation setzten sich die Bemühungen weiter fort und fanden 1802 in der freiwilligen Unterstellung unter die Landesherrschaft ihren Abschluss. Das religiöse Leben des Stifts war noch im 15. Jahrhundert sehr reich, die wissenschaftliche und literarische Betätigung dagegen scheint in dieser Zeit bedingt durch die Abnahme der Zahl der Kanonissen endgültig zugrunde gegangen zu sein, nachdem sie durch Persönlichkeiten wie Hrotsvit vertreten worden waren. Durch vollständigen Verlust der Bibliothek lässt sich über die geistige Betätigung im Stift sowie über dessen Skriptorium vor dem 15. Jahrhundert insgesamt nur wenig aussagen.

Die Besitzungen des Stiftes werden vom Verfasser nur grob skizzierend beschrieben, wobei er dies ausdrücklich nur als vorläufig bezeichnet. Doch das Fehlen von Untersuchungen über die Besitzungen lässt im Augenblick nur einen Überblick über Herkunft und Entwicklung derselben zu. Vor allem fallen die zahlreichen Güterübertragungen der deutschen Könige und Kaiser auf.

Mit den Personallisten der Äbtissinnen, Pröpstinnen, Dekaninnen, Küsterinnen, Schulmeisterinnen, Kanonissen, Kanoniker, Vikare, Kustoden, Organisten und Schulmeister endet das durch ein umfangreiches Register erschlossene Werk. Die Erforschung der Kanonissenstifte hat mit der Darstellung des Verfassers ein Vorbild erhalten, das für die Zukunft grundlegende Bedeutung besitzen wird.

Tübingen

Immo Eberl

*Germania Sacra. NF VIII: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Hildesheim. 2: Das Benediktiner(innen)kloster Brunshausen, das Benediktinerinnenkloster St. Marien vor Gandersheim, das Benediktinerkloster Clus, das Franziskanerkloster Gandersheim.* Bearb. von HANS GOETTING. Berlin, de Gruyter, 1974. XVI, 380 S.

Wenige Monate nach der Veröffentlichung des Bandes zur Geschichte des Kanonissenstiftes Gandersheim legt der Verfasser eine weitere Arbeit vor, die seine erste durch Aufarbeitung der drei Eigenklöster des Stiftes ergänzt und abschliesst. Die Richtlinien der Germania Sacra legen den Aufbau der ein-